

Sebastian Zellmer

Ersatz der unmittelbaren Zeugenvernehmung im Strafprozess

Studienarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Der Ersatz der unmittelbaren Zeugenvernehmung im Strafprozess und verwandte Erscheinungsformen

Praxis der Beweiserhebung

Gliederung

A. Die Zeugenvernehmung	1
B. Unmittelbarkeitsgrundsatz.....	1
C. Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz im Rahmen der Zeugenvernehmung.....	1
I. Protokollverlesung.....	2
1. § 251 StPO	2
2. §§ 253-256 StPO.....	4
II. Mittelbare Wahrnehmung eines Vorgangs.....	4
III. Abschirmung und Bild-Ton-Aufzeichnung	4
IV. Zeuge vom „Hörensagen“	5
V. Bundespräsident und Mitglieder oberster Staatsorgane.....	5
D. Fazit.....	6

Gutachten

A. Die Zeugenvernehmung

Der Zeuge ist ein persönliches Beweismittel. Er soll die persönliche Wahrnehmung über einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang darlegen. Der Zeuge ist verpflichtet, zu erscheinen, auszusagen und zu schwören. Die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung erfolgt gemäß §§ 48 ff StPO¹. Die Zeugenvernehmung erfolgt persönlich, § 250. Sofern möglich genießt die Zeugenvernehmung Vorrang vor einem Urkundsbeweis.

B. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz ist ein Verfahrensgrundsatz der StPO. Er findet seinen Ausdruck in § 250 und § 261. Ausfluss findet der Grundsatz aus der Garantie rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 I GG. Er findet Ausprägung in der materiellen Unmittelbarkeit und der formellen Unmittelbarkeit.

Materiell wird gefordert, dass das Gericht das originäre Beweismittel heranzuziehen hat. Grundsätzlich ist demnach der Zeuge persönlich zu hören (§ 250 S.1) und nicht z.B. dessen schriftliche Erklärung zu verlesen, § 250 S.2. Es sollen also keine Beweissurrogate benutzt werden. Formelle Unmittelbarkeit bedeutet, dass das Gericht gemäß § 261 alle Beweise selbst würdigen muss. Alle Personen, die zur Urteilsfindung berufen sind, müssen anwesend sein, § 226. Der Richter darf nicht taub sein und auch nicht über einen nicht unerheblichen Zeitraum schlafen.

C. Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz im Rahmen der Zeugenvernehmung

§ 250 regelt im besonderen die Geltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Rahmen der Zeugen- und Sachverständigenvernehmung. Der Grundsatz erfährt jedoch einige Ausnahmen.

¹ Sofern nicht anders bezeichnet, sind alle Paragraphen solche der StPO

I. Protokollverlesung

In Einzelfällen kann die Zeugenaussage durch Verlesung eines früheren Vernehmungsprotokolls ersetzt werden. Dies ist zumindest der Fall, sofern der Angeklagte einer Verlesung nicht widerspricht (BGH NStZ 94, 449). Die Verlesung von Urkunden erfolgt als Vorhalt im Rahmen des § 249. Der Vorhalt an sich stellt keinen Urkundsbeweis, sondern einen Vernehmungsbehelf dar. Er ist allerdings dem Urkundsbeweis ähnlich. Gegenstand der Beweisführung wird nicht die Urkunde (Protokoll) an sich, sondern die darin protokollierte Aussage. Der anwesende Zeuge muss den Inhalt der Urkunde bestätigen. Die Verlesung darf nicht ersetzt werden. Somit ist das Verlesungsverbot gemäß § 250 S.2 beachtet. Hinsichtlich einer Zeugnisverweigerung findet § 252 mit der möglichen Folge eines Verwertungsverbots Anwendung.

Das Verfahren ist in der Rechtsprechung als unentbehrlich anerkannt. Allerdings ist die Praxis von Seiten der Literatur kritisiert worden. Die Ablehnung wird damit begründet, dass das Verlesen von Vernehmungsprotokollen zum Zwecke des Vorhalts den Unterschied zwischen Zeugen- und Urkundsbeweis verwische. Die Voraussetzungen für die Verlesung von Vernehmungsprotokollen seien überdies in § 251 ff. abschließend geregelt.

1. § 251 StPO

In § 251 werden besondere Fälle für die Verlesung der Niederschrift einer früheren richterlichen Vernehmung eines nunmehr abwesenden Zeugen genannt. Die Zeugenvernehmung wird durch Urkundsbeweis ersetzt. In Betracht kommen Niederschriften von Vernehmungen im Vorverfahren und von kommissarischen Vernehmungen. Fehlerhafte zustande gekommene Richterprotokolle dürfen als nichtrichterliche Niederschriften verlesen werden.

Die wesentlichen Bedingungen für eine Verlesung sind in Abs. I Nr. 1-4 geregelt. So kann z.B. eine Verlesung erfolgen, wenn der Zeuge gestorben ist (Nr.1), eine ernsthafte Erkrankung vorliegt (Nr.2), er sich an einem weit entfernten Ort aufhält (Nr.3), oder alle Verfahrensbeteiligten mit der Verlesung einverstanden sind (Nr.4).

Die Vorschrift ist eng auszulegen. Ziel der Vorschrift ist zum einen die Vermeidung von Beweisverlusten, zum anderen die zügige und praktische Durchführung des Verfahrens. Weitere Sonderregeln finden sich in Abs. 2-3. Abs. 3 regelt die Protokollverlesung zu anderen Zwecken als zur unmittelbaren Urteilsfindung. Abs.2 regelt den Sonderfall, dass der Angeklagte einen Verteidiger hat und Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter mit einer Verlesung einverstanden sind. Ergänzend sind die Fälle aufgeführt, in denen der Zeuge unerreichbar ist. Abs. 2 findet bei der Einführung der Aussagen von V-Leuten und anderer anonymer Beweispersonen in den Prozess Anwendung, denn Abs. 2 regelt auch die Einführung von Urkunden, die die schriftliche Erklärung eines Zeugen enthalten. Anonyme Zeugen bedürfen eines besonderen Schutzes der Identität, um ihre eigene Sicherheit und die Förderung weiterer Erkenntnisse zu gewährleisten (BGH NStZ 1981, 270). Diese Auffassung blieb nicht ohne Widerspruch. Die Einführung anonymer Zeugenaussagen gefährde die Durchführung eines fairen Verfahrens. Zumindest solle die Identität des Zeugen dem Gericht bekannt sein oder die Begründung der Sperrung des Zeugen solle durch das Gericht nachvollziehbar sein. Die Rechtsprechung verlangt zumindest besondere Vorsicht bei der Würdigung eines solchen Beweissurrogats.

Die Verlesung in den Fällen der Absätze I und II muss das Gericht mit begründetem Beschluss anordnen, § 251 IV 1-2. Der BGH geht davon aus, dass Einverständnis könne auch stillschweigend erteilt werden. Dies ist jedoch insoweit bedenklich, da das Anordnungserfordernis in eine Widerspruchspflicht umgewandelt würde.

Stets erforderlich ist, dass bei Erstellung des früheren Vernehmungsprotokolls der Angeklagte über sein Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde (BGHZ 10, 18). Der Zeuge darf noch in der Hauptverhandlung von diesem Recht Gebrauch machen, § 252. Eine Verlesung findet nicht statt, sofern ein Verwertungsverbot vorliegt, dass sich z.B. auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gründet.

2. §§ 253-256 StPO

Richterliche Vernehmungsprotokolle dürfen verlesen werden, wenn dies zur Gedächtnisunterstützung und Feststellung von Widersprüchen in der Aussage einer Beweisperson dienlich ist, § 253 I-II. Auch hierbei handelt es sich um Fälle des Urkundsbeweises, die das Unmittelbarkeitsprinzip durchbrechen. Die vorgelegte Urkunde stellt keinen Wahrheitsbeweis dar. Die Verlesung ist auch bei ärztlichen Attesten über Körperverletzungen, bei BAK-Bestimmungen und behördlichen Erklärungen zulässig, § 256.

II. Mittelbare Wahrnehmung eines Vorgangs

Grundsätzlich dürfen Zeugenaussagen, die nicht auf der reinen Sinneswahrnehmung von Zeugen beruhen, ersetzt werden. Der Inhalt einer Telefonüberwachung kann durch Abhören der Tonbandaufzeichnungen, durch Verlesen des Protokolls der Abhörung oder durch Vernehmung eines beteiligten Zeugen in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

III. Abschirmung und Bild-Ton-Aufzeichnung

Auch die Grundsätze des Zeugenschutzes (ZeugenschutzG) und des Opferschutzes können die Unmittelbarkeit der Vernehmung einschränken. Es kann zum Schutz des Zeugen erforderlich sein, eine akustische oder optische Abschirmung zu installieren. Denkbar ist in diesem Zusammenhang die Vorführung von Bild-Ton-Übertragungen. Das Verfahren der Bild-Ton-Übertragung ist in § 247a geregelt. Sie erfolgt bei einer drohenden, nicht anders abwendbaren Gefahr für den Zeugen, sofern er in Anwesenheit der der Sitzung beiwohnenden Personen aussagt. Sie kann auch unter den Voraussetzungen des § 251 I Nr.2-4 angeordnet werden. Die Vernehmung wird gefilmt und zeitgleich in Bild und Ton im Sitzungszimmer ausgestrahlt, § 247a S.3. Die Übertragung kann aufgezeichnet werden, wenn der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann, S.4 i.V.m. § 58a. Die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung ist unter den Voraussetzungen des § 255a möglich. Gemäß § 255a I gelten die §§ 251-253 und 255

entsprechend. Die Vorführung wird demnach insoweit der Verlesung von Niederschriften (s.o.) gleichgestellt. § 255a eröffnet gemäß §§ 251, 253 den Augenscheinsbeweis über die Sache in der Art und Weise, wie er dem Urkundsbeweis zugänglich ist. Die Vorführung erfolgt nach Maßgabe des Abs. II bei minderjährigen Zeugen unter sechzehn Jahren, die in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen aussagen. Es dürfen nur richterliche Vernehmungen aufgezeichnet werden. Die Vorführung erfordert des weiteren einen Gerichtsbeschluss.

IV. Zeuge vom „Hörensagen“

Der Zeuge vom „Hörensagen“ ist ein Zeuge, der die Angaben bekundet, die eine andere Person ihm gegenüber zu einem bestimmten Ereignis gemacht hat. Die Zulässigkeit des Zeugen vom Hörensagens ist umstritten. Der BGH hat insoweit eine Grundsatzentscheidung getroffen und die Zulässigkeit erklärt. Die Aussage sei allerdings besonders sorgfältig zu prüfen. Neben § 251 II stellt die Figur des Zeugen vom „Hörensagen“ eine zweite Möglichkeit dar, die Aussage eines anonymen Zeugen in den Prozess einzuführen. Dass dem Gericht die Identität des anonymen Zeugen bekannt sein muss, wird nicht für erforderlich gehalten. § 250 S.1 schließt die Vernehmung des Zeugen vom „Hörensagen“ nicht aus. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der unmittelbare Zeuge nicht erreichbar ist. Dieser besondere Zeuge teilt selbst seine unmittelbaren Eindrücke mit, sagt also im Sinne des § 250 S.1 unmittelbar aus.

V. Bundespräsident und Mitglieder oberster Staatsorgane

Die Vernehmung des Bundespräsidenten und der obersten Staatsorgane richtet sich nach §§ 49, 50. Der Bundespräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen, § 49 S.1. Dies erfolgt aus Achtung vor der Würde des Amtes und der Vermeidung von Störungen der Arbeit des Staatsoberhauptes. Es ist umstritten, ob ihm das Recht zusteht, auf das Privileg zu verzichten und direkt in der Hauptverhandlung auszusagen. Dies muss jedoch verneint werden, um

das Ziel der Vorschrift nicht zu konterkarieren. Das Protokoll der Vernehmung ist zu verlesen, S.2. Ähnliches gilt für Mitglieder von Verfassungsorganen und Mitglieder des Bundes- oder eines Landtages sowie Mitgliedern von Bundes- und Landesregierungen. Sie sind gemäß § 50 Abs. 1 an ihren Versammlungsorten oder gemäß Abs. 2 auch an ihren Amtssitzen oder ihren sonstigen Aufenthaltsorten zu vernehmen. Dies gilt für die Vernehmung in allen Verfahrensabschnitten (RGSt 26, 255). Auch § 50 dient der Vermeidung der Störung der Arbeit der Volksvertreter. Wo das Gericht die Vernehmung im Rahmen des § 50 durchführt entscheidet es nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung des Zeugen (BGHSt 1982, 158).

D. Fazit

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz gewinnt gerade im Rahmen der Zeugenvernehmung besonderes Gewicht, wie §§ 261, 250 verdeutlichen. Dies gründet sich darauf, dass der Zeuge ein wesentliches Mittel der Beweisgewinnung darstellt und seine Aussage auch danach bewertet werden muss, welchen allgemeinen Eindruck der Zeuge in den Augen des Richters hinterlässt. Es überrascht demnach nicht, dass z.B. taube Richter nicht zur Verhandlung zugelassen sind. Trotzdem müssen zu dem Grundsatz der persönlichen richterlichen Vernehmung des Zeugen auch Ausnahmen gebildet werden. Dies ist erforderlich, um die Effizienz des Verfahrens oder den Zeugen- und Opferschutz zu gewährleisten. Insofern kann die Aussage verstorbener, unauffindbarer oder gefährdeter Zeugen ersetzt werden. Der Gesetzgeber hat sich bemüht, um die Umgehung der persönlichen Zeugenvernehmung zu minimieren, die wesentlichen Ausnahmefälle in den §§ 251 ff. einschränkend zu regeln. Darüber hinaus ist eine Ersetzung der Zeugenvernehmung umstritten und nur als Vorhalt oder in engen, richterlich bestimmten Grenzen, beispielsweise im Rahmen der Einführung eines Zeugen vom „Hörensagen“, möglich.

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

